

Die Anmerkungen des Volksbegehrens in blau und kursiv.

Stellungnahme zum sogenannten „Antikirchenvolksbegehren“

Das Volksbegehren ist falsch zitiert. Es trägt den Titel „Volksbegehren gegen Kirchen-Privilegien“ Es geht nicht gegen Kirche oder Religion, sondern gegen deren Privilegien.

Im Folgenden werden in der Reihenfolge der Behauptungen, wie sie sich im Antikirchenvolksbegehren finden, Richtigstellungen vorgenommen und Feststellungen getroffen.

„Für eine klare Trennung von Staat und Kirche“ ?

Die klare Trennung von Staat und Kirche ist in Österreich verwirklicht. Sowohl aus der Sicht der Kirchen und Religionsgesellschaften (denn auch um diese geht es!) als auch aus der Sicht der Republik Österreich haben sich in den vergangenen Jahrzehnten bei einer grundsätzlichen und konsequenten Trennung von Staat und Kirche/Religionsgesellschaften auf der institutionellen Ebene in freundschaftlicher Art und Weise Kooperationsmodelle entwickelt, die in Europa als singulär gelungen anerkannt werden.

Das ist eine reine Behauptung, die auf klerikale und konservative Kreise teilweise zutreffen mag. Auf politischer Ebene sehen weder klerikaler ausgerichtete Staaten wie Griechenland noch säkularere Staaten wie Frankreich und Tschechien die heimischen Kooperationsmodelle gelungen und schon gar nicht als Vorbild. Sie sind ihnen ganz einfach egal. Eine derart selektive Sichtweise ist als Gegenargument denkbar ungeeignet.

Die „klare Trennung“ zwischen Staat und Kirche ist in Österreich zudem Makulatur. Die Republik Österreich unterscheidet nach willkürlichen Kriterien zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Anerkannte Religionsgemeinschaften genießen rechtlich gesehen den gleichen Status wie Gemeinden und öffentliche Einrichtungen. Von daher kann von einer klaren Trennung keine Rede sein.

Es geht nicht auch gar nicht um die selbstverständliche institutionelle Trennung. Mit der klaren Trennung ist gemeint, dass es keine Bevorzugung oder Benachteiligung von Glaubensgemeinschaften geben darf. Religion soll Privatsache sein, d. h. Religion oder

Weltanschauung darf für den Staat keine Rolle spielen (wie Augenfarbe, Hautfarbe, Herkunft, sexuelle Orientierung, etc.)

Dementsprechend darf der Staat auch nicht nach diesen Merkmalen diskriminieren oder privilegieren.

„Sonderstellung“ ?

Die besondere Stellung der Katholischen Kirche resultiert aus der Tatsache, dass ihr drei Viertel der Bürgerinnen und Bürger angehören. Die Republik Österreich ist dem Prinzip der Gleichbehandlung und dem Prinzip der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtet, das sich auf alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer Gesamtrechtsstellung bezieht. Es gibt also keine rechtlich privilegierte Sonderstellung der Katholischen Kirche.

Die Sonderstellung der Katholischen Kirche ist historisch bedingt. Der römisch-katholischen Kirche haben vor 15 Jahren vielleicht drei Viertel aller Menschen angehört. Heute sind es nur 65 Prozent und nur mehr knapp mehr als die Hälfte der Kinder wird getauft. Drei Viertel sind reines Wunschdenken – und würden außerdem per se auch keine „besondere Stellung“ rechtfertigen – zumal, wenn diese gleich im übernächsten Satz abgestritten wird. Was jetzt? Sonderstellung oder doch nicht?

Dass der erwähnte Status der „gesetzlich anerkannten“ Religionsgemeinschaften mit Privilegien verbunden ist, bestreiten auch Religionsrechtler nicht. Generell lässt sich über das österreichische Religionsrecht sagen, dass es eine ausgesprochen unsystematische Anhäufung teils willkürlicher Gesetze und Vorschriften ist, die es geboten erscheinen lassen, nicht von einer Gleichberechtigung der anerkannten Religionsgemeinschaften untereinander zu sprechen.

„Der Staat muss jährliche Millionenzahlungen an die Römisch-Katholische Kirche leisten.“ ?

Offenbar sind hier die Wiedergutmachungszahlungen aufgrund Artikel 26 des Staatsvertrages 1955 gemeint, welche an die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche und die Israelitische Kultusgemeinde gezahlt werden. Dies sind Leistungen der Republik Österreich, die zur (teilweisen) Wiedergutmachung der nationalsozialistischen Verfolgungshandlungen an die betroffenen Kirchen und die Israelitische Kultusgemeinde dienen.

Diese Wiedergutmachung dient der teilweisen Entschädigung für durch den Nationalsozialismus enteignetes kirchliches Vermögen,

welches durch die Republik Österreich nicht zurückgestellt wurde. Die Forderung zur Einstellung dieser Wiedergutmachungsleistungen bedeutet einerseits, dass die Republik Österreich gegen Bestimmungen des Staatsvertrags 1955 verstößt und andererseits, dass seitens der Republik Österreich die Verfolgung von Kirchen und Religionsgesellschaften durch die nationalsozialistischen Machthaber im Nachhinein gutgeheißen wird.

Die sogenannte Wiedergutmachung ist nur ein kleiner Teil. Aber auch das stimmt nicht. Siehe dazu: Seite 531 „Religionsrecht“ (Kalb/Potz/Schinkele): „Seit 1967 werden diese Zahlungen im jeweiligen Bundesfinanzgesetz nicht mehr als Leistungen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß Art 26 Staatsvertrag 1955, sondern als für Kultuszwecke geleistete Subventionen ausgewiesen.“

Die sogenannten NS-Entschädigungszahlungen sind ein Punkt, der ohnehin aufgeklärt werden muss. Zunächst rückte an die Stelle des Religionsfonds der Kirchenbeitrag, der nun aber durch diese Entschädigungszahlungen nicht wieder abgeschafft wurde.

Tatsache ist: Der Großteil der enteigneten kirchlichen Güter wurde bereits nach Kriegsende restituiert, schneller als bei vielen anderen Opfergruppen. Das betraf v.a. die Besitztümer von Ordensgemeinschaften. Was nicht restituiert wurde, ist der sog. Religionsfonds, den die Nazis 1939 einzogen. Nur war das im engeren Sinn kein kirchliches Eigentum mehr war, da die katholische Kirche die Errichtung dieses Fonds unter Joseph II bereits als Enteignung kirchlicher Besitztümer darstellt. Hier wird also die Enteignung bereits enteigneten Vermögens als etwas dargestellt, was zu entschädigen wäre. Darüber hinaus haben bereits die Nazis mit dem Kirchenbeitrag explizit eine Entschädigung für die Kassierung des Fonds und die Einstellung aller darüber hinausgehenden staatlichen Leistungen eingerichtet. Diese Leistungen durch die Kirchenmitglieder machen inflationsbereinigt ein Vielfaches dessen aus, was Religionsfonds und Patronatsleistungen bzw. die Kongruaergänzung in den 30-er-Jahren einbrachten. Die Republik Österreich zahlt einfach beides: Subventionen iHv 44 Mio EUR jährlich sowie den Steuerentgang durch die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages iHv 120 Millionen Euro. Das lässt sich auch daraus ableiten, dass heute wesentlich mehr Menschen für die kirchlichen Verwaltungsapparate tätig sind als damals. Ähnliches gilt für die evangelische und die altkatholische Kirche.

Davon unberührt sind die Zahlungen an die Israelitische Kultusgemeinde, die auch rein rechtlich nichts mit dem Konkordat von 1960 zu tun haben.

„Die Erhaltung katholischer Privatschulen und Kindergärten erfolgt überwiegend aus Steuergeldern. Andere Privatschulen müssen fast alles selbst finanzieren.“?

Etliche Kirchen und Religionsgesellschaften (*die* katholische und

evangelische Kirche, die israelitische Kultusgemeinde, die Islamische Glaubensgemeinschaft, die buddhistische Religionsgesellschaft) führen konfessionelle Schulen und Kindergärten. Diese werden von den Eltern sehr gerne angenommen und sind eine unverzichtbare Ergänzung zum öffentlichen Bereich. Wir alle sind auf diese Vielfalt stolz.

Nach dem Privatschulgesetz wird das Lehrpersonal durch den Staat finanziert. Die Kosten des Nichtlehrerpersonals und des gesamten Sachaufwands tragen hingegen die Schulerhalter, die auch die Immobilien zur Verfügung stellen und für deren Instandhaltung und Instandsetzung aufzukommen haben.

Auch die Feststellung, dass andere Privatschulen fast alles selbst finanzieren müssten, ist unrichtig. Auch diese erhalten nach den budgetären Möglichkeiten des Bundes Zuschüsse aus Steuergeldern.

Eine allfällige Mitfinanzierung privater Kindergärten durch die Länder ist je Bundesland unterschiedlich geregelt. Hier wird keinerlei Unterschied zwischen privaten Kindergärten, welche konfessionell geführt sind, und sonstigen Kindergärten gemacht. Die Erhalter von konfessionellen Kindergärten stellen nicht nur ebenfalls ihre Immobilien zur Verfügung und haben für deren Instandhaltung und Instandsetzung aufzukommen, sondern tragen auch den gesamten Personal- und Sachaufwand.

In jedem Fall ist festzuhalten, dass die Führung von konfessionellen Privatschulen und Kindergärten für die öffentliche Hand eine wesentliche Ersparnis und Budgetentlastung bedeutet.

Tatsächlich bekommen konfessionelle Privatschulen nachweislich über die Personalkosten hinaus Subventionen – zum Beispiel für die Gebäudeerhaltung. Den Rest heben sie über Schulgeld ein. Ähnliches gilt für die Kindergärten. In Summe erscheint zweifelhaft, ob das überhaupt zu Einsparungen führt, da konfessionelle Privatschulen im städtischen Bereich oft ein Überangebot darstellen, das bewusst Elitenbildung durch soziale Selektion fördert.

Tatsache ist auch, dass konfessionelle Privatschulen automatisch Subventionen erhalten, ohne sich einer Bedarfsprüfung stellen zu müssen – einfach weil sie da sind. Und unabhängig davon, ob der Staat dafür Geld hat oder nicht. Nicht-konfessionelle Privatschulen müssen zuerst um das sog. Öffentlichkeitsrecht kämpfen (das konfessionelle Schulen automatisch haben) und dürfen nachher hoffen, dass noch Geld

da ist. Der Staat ist im Gegensatz zu den religiösen Schulen nicht verpflichtet, ihnen irgendetwas zu geben. Er darf nur.

„An öffentlichen Schulen werden die Religionslehrer vom Staat bezahlt, unterstehen aber dem kirchlichen Dienstrecht. Die Lehrinhalte unterliegen keiner staatlichen Kontrolle.“ ?

Dass Religion sich überhaupt im Fächerkanon findet, resultiert aus der Tatsache, dass Bildung eine religiös-ethisch-philosophische Dimension hat. Die Kirchen und Religionsgesellschaften erfüllen daher gerade im Bildungsbereich einen öffentlichen Auftrag, indem sie mit dem Religionsunterricht Wesentliches zur Erreichung der Ziele der österreichischen Schule im Sinne von Art 14 Abs. 5a B-VG beitragen. Dass daher die Lehrerinnen und Lehrer für den Religionsunterricht in seiner Vielfalt (katholisch, evangelisch, orthodox, altkatholisch, islamisch, israelitisch, buddhistisch u.a.) ebenso wie andere Lehrkräfte vom Staat bezahlt werden, ist selbstverständlich.

Die Aufgabe eines weltanschaulich-religiös neutralen Staates ist es nicht seine Bürgerinnen und Bürger in einer Konfession zu unterrichten/zu missionieren, sondern bestenfalls ein vergleichendes Angebot zu schaffen, wie es ein konfessionsfreier Ethik- und Religionenunterricht gewährleisten würde, der noch dazu wesentlich besser zu Integration beiträgt, als Religionsunterricht, der die Kinder schon in einem frühen Alter trennt.

Es ist als absurd zu bezeichnen, dass Glaubensinhalte von einigen ausgewählten Glaubensrichtungen unterrichtet werden. Die Aufgabe von Schule ist es Wissen zu vermitteln, nicht Glauben.

Bezüglich der Dienstverhältnisse stellt sich die Sache anders dar. Es wird nämlich nur ein kleiner Bruchteil der Religionslehrerinnen und Religionslehrer direkt von den Kirchen und Religionsgesellschaften beschäftigt. Deren größter Teil steht in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Bund oder Land. Sie unterstehen daher hinsichtlich ihres Dienstverhältnisses voll der gesetzlichen Kontrolle der Gebietskörperschaften. Auch für kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft stehen, gilt selbstverständlich österreichisches (Arbeits-)Recht.

Alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer unterliegen in schuldisziplinärer und schulorganisatorischer Hinsicht der staatlichen Kontrolle. Die Inhalte des Religionsunterrichts werden staatlicherseits insoweit kontrolliert, als sie dem ordre public der österreichischen Gesellschaft nicht widersprechen dürfen.

Die Kontrolle des Lehrinhaltes mit einer Kontrolle zu vergleichen, die in anderen Fächern möglich ist, ist nur als abenteuerlich zu bezeichnen.

Es ist absurd, dass der Staat überhaupt Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft anstellt. Das Vermitteln von Glaubensinhalten ist Sache der jeweiligen Glaubensgesellschaft, nicht des Staates.

Die jeweilige Religionsgemeinschaft entscheidet darüber, wer konfessionellen Religionsunterricht erteilen darf und wer nicht. Sie darf diese Lehrbefugnis auch jederzeit wieder entziehen – das gilt auch und explizit für öffentlich Bedienstete, die konfessionellen Religionsunterricht erteilen, siehe Schulkonkordat 1962. Sie haben einen so genannten Verkündigungsauftrag der Religionsgemeinschaft. Wenn sich eine katholische Religionslehrerin, angestellt bei der Republik Österreich, scheidet, darf ihr die katholische Kirche ganz legal die Lehrbefugnis entziehen. Die Republik Österreich muss sich dann darum kümmern, einen adäquaten Arbeitsplatz für sie zu finden. Lediglich disziplinarrechtlich hat der Staat auch ein Mitspracherecht – wenn ein solcher Lehrer handgreiflich wird, z.B. Davon, dass das österreichische Arbeitsrecht uneingeschränkt gelten würde, kann also keine Rede sein.

Die Formulierung, dass Bildung auch eine religiöse Dimension hat, ist in der Form auch erst durch kirchliches Lobbying hineingekommen. Die Religionsgemeinschaften bringen also den Gesetzgeber dazu, dass er ihnen einen gewünschten Auftrag zuschickt und verkaufen das dann als öffentlichen Dienst, für den sie aber auch bitte nix zu zahlen haben.

„Katholischer Religionsunterricht: die Abmeldung vom schulischen Religionsunterricht wird erschwert.“ ?

Wodurch die Abmeldung vom Religionsunterricht angeblich erschwert werden soll, wird von den InitiatorInnen des „Volksbegehrens“ weder erläutert noch begründet. Grundsätzlich ist es angesichts der oben ausgeführten österreichischen Rechtslage hinsichtlich der Ziele der österreichischen Schule aber nachvollziehbar, dass Abmeldungen von jedem konfessionellen Religionsunterricht schulischerseits nicht gefördert werden sollen.

Die Abmeldung ist nur in einem zeitlichen engen Fenster durchführbar und daher erschwert. An konfessionellen Privatschulen ist es gar nicht möglich, sich vom Religionsunterricht abzumelden, ohne den Schulplatz zu verlieren. Das ist ein massiver Eingriff in die Religionsfreiheit der Kinder.

„Auch kirchliche Fakultäten werden vom Staat bezahlt, aber vom Vatikan kontrolliert. Die dort erlangten akademischen Grade sind staatlich anerkannt.“ ?

Es ist nicht klar, auf welche „kirchliche Fakultäten“ sich diese Behauptungen beziehen.

Soweit **kirchliche tertiäre Bildungsstätten** für katholisch-theologische Ausbildung gemeint sind - das ist die Privatuniversität Linz, das Theologische Institut für Ehe und Familie in Trumau, die Philosophisch-Theologische Hochschule Päpstlichen Rechts in Heiligenkreuz und die Philosophisch-Theologische Hochschule in St. Pölten - so werden diese komplett von der katholischen Kirche erhalten, die Republik Österreich leistet weder für den Personal- noch für den Sachaufwand irgendwelche Zuschüsse.

„ Kultur Niederösterreich unterstützt die Hochschule ITI als wichtiges niederösterreichisches Bildungsprojekt. Die NÖ-Landesregierung hat auch mit Mitteln der Wohnbauförderung die Errichtung der Wohnbauten für Studenten unterstützt. www.noel.gv.at“ schreibt ITI selbst:

www.iti.ac.at/news/pdfs/Consortio-Summer_2011_Deutsch.pdf

Die Aussagen in dem Papier sind einfach falsch.

Dass die theologischen Grade, welche an den genannten Hochschulen bzw. der Privatuniversität Linz erlangt werden, auch staatlich anerkannt sind, entspricht dem Privatuniversitätengesetz bzw. den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und dem Bologna-Prozess.

Es gibt einfach kein einziges Argument dafür, dass die Beschäftigung mit Glaubensinhalten zu einem akademischen Titel führt, noch dazu, wenn diese gleichgestellt sind mit wissenschaftlichen Fächern. Wissen und Glauben sind grundverschiedene Aspekte des Lebens. Unser derzeitiges Leben wurde erst ermöglicht durch die Überwindung von Glauben durch Wissen. Das ist die Grundlage unserer Gesellschaft.

Dass diese Hochschulen auch im Privatuniversitätengesetz berücksichtigt werden, ist Resultat entsprechenden Lobbyings und kein Ausdruck einer objektiven Notwendigkeit. Das als Argument heranzuziehen, ist ein wenig absurd.

Soweit katholisch-theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten gemeint sind, ist es richtig, dass diese – wie auch die evangelisch-theologische Fakultät - als Teil der Universität seitens des Staates finanziert werden.

Die sogenannte „Kontrolle durch den Vatikan“ beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erfolgen darf.

Alle Maßnahmen betreffend die innere Ordnung der Fakultäten sind im Einvernehmen zwischen den staatlichen und kirchlichen zuständigen Behörden zu treffen. Auch dies ist auf dem Hintergrund der Tatsache, dass die Kirche(n) nach wie vor die „Hauptabnehmer“ der Absolventinnen und Absolventen dieser Fakultäten sind, nachvollziehbar.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche hat überhaupt keinen Einfluss auf die Entscheidungen der evangelisch-theologischen Fakultät. Inwieweit die „Kontrolle des Vatikan“ sich auf die evangelisch-theologische Fakultät erstreckt, sei dahin gestellt.

Dass die akademischen Grade, welche an den theologischen Fakultäten erlangt werden, staatlich anerkannt sind, entspricht den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002. Es wäre auch kaum nachvollziehbar, wenn ein Studium an einer staatlichen Universität nicht zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen würde.

Das ist eines der Beispiele, die geändert gehören. Es ist nicht nachvollziehbar, warum jemand, der sich mit Glaubensinhalten beschäftigt hat einen akademischen Titel bekommen soll.

Die theologische Fakultäten sind konfessionsgebunden, es gibt daher keine Ergebnisoffenheit, die wiederum ein wesentliches Merkmal wirklicher Wissenschaft ist. Wer zu Ergebnissen gelangt, die der kirchlichen Wahrheit widersprechen, bekommt Probleme.

Voraussetzung ist ferner Mitglied der Religionsgemeinschaft zu sein. Der Austritt bedeutet den Rausschmiss. (Bsp. Hubertus Mynarek)

Das hat mit Wissenschaft wenig zu tun, das ist vom Staat finanzierte Pseudowissenschaft.

Was haben kirchliche „Behörden“ an einer Fakultät einer öffentlichen Universität zu tun? Dass sie eine de facto Personalhoheit haben (der Wissenschaftsminister darf formell die Ernennungen unterschreiben) ist die höchstmögliche Kontrolle. Hierzu Artikel V des Konkordats von 1933:

„§ 1. Die innere Einrichtung sowie der Lehrbetrieb der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten wird grundsätzlich nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution „Deus Scientiarum Dominus“ vom 14. Mai 1931 und der jeweiligen kirchlichen Vorschriften geregelt werden. (...)

§ 3. Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten wird nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erfolgen.

§ 4. Sollte einer der genannten Lehrer in der Folge seitens der zuständigen kirchlichen Behörde der obersten staatlichen Unterrichtsverwaltung als für die Lehrtätigkeit nicht mehr geeignet bezeichnet werden, wird er von der Ausübung der betreffenden Lehrtätigkeit enthoben.

Im Falle einer solchen Enthebung wird alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz im Sinne des im § 3 geregelten Vorganges gesorgt werden.

Katholische Religionslehrer an anderen Lehranstalten, welchen die missio canonica entzogen wird, müssen von der Erteilung des Religionsunterrichtes entfernt werden.“

Professoren, die aus der Kirche austreten, verlieren ihren Job. Sie verlieren die Lehreraubnis auch, wenn sie etwas Vatikankritisches sagen (siehe Hans Küng, die Rechtslage in der BRD entspricht der in Österreich). Die katholisch-theologische Fakultät in Innsbruck steht laut nach wie vor gültigem kaiserlichen Patent sogar unter direkter Kontrolle der Jesuiten. Damit, dass die katholische Kirche Hauptabnehmer der AbsolventInnen ist, ist das nicht zu rechtfertigen. Es besetzen ja auch nicht die politischen Parteien die Lehrposten in der Politologie. Die Ärztekammer oder die Sozialversicherungen bestimmen auch nicht, wer Medizin unterrichten darf. Das Justizministerium hat bei den juridischen Fakultäten auch keine Personalhoheit. Ad evangelisch-theologische Fakultät: Auch dort dürfen nur Protestanten unterrichten. Das ist also jedenfalls religiöse Diskriminierung. Und wenn die evangelische Kirchenleitung in dem Punkt schlechter gestellt ist als die katholische Kirche – dann hat die katholische Kirche wohl doch eine gewaltige Sonderstellung, die sie gerade vorher abgestritten hat.

„Kirchliche Besitztümer sind vielfach grundsteuerbefreit.“ ?

Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile von anerkannten Kirchen und Religions- gesellschaften sind nur dann grundsteuerbefreit, wenn sie dem Gottesdienst, der Seelsorge oder der Verwaltung dienen. Alle anderen kirchlichen Liegenschaften, insbesondere die land- und

forstwirtschaftlichen Liegenschaften, allfällige Miet- und Wohngrundstücke oder unbebaute Liegenschaften sind genauso grundsteuer- und grunderwerbssteuerpflichtig wie für jeden anderen Grundeigentümer auch.

Grundsteuerbefreit sind auch konfessionelle Schulen, StudentInnenheime etc.; dies ist aber *deshalb* keine Privilegierung von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, weil diese Befreiung prinzipiell für alle Schulen und StudentInnenheime gilt.

Offensichtlich stimmt die Aussage also. Kirchliche Besitztümer sind tatsächlich vielfach grundsteuerbefreit. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass für manche Liegenschaften Grundsteuer entrichtet wird.

Niemand hat etwas gegenteiliges behauptet. Hier wird ein Widerspruch konstruiert, der nicht vorhanden ist. Aber immerhin handelt es sich hier um einige tausend Gebäude in Österreich. Dass es ein religiöses Privileg ist, dass Gebäude für Gottesdienste (vulgo Kirchen, Synagogen und Moscheen) von der Grundsteuer befreit sind, wird man nicht ernsthaft abstreiten können – zumal das nur für die anerkannten Religionsgemeinschaften gilt. Die sind die Geschäftsgrundlage der Religionsgemeinschaften. Ein Bauer zahlt ja auch Grundsteuer für seinen Bauernhof – ohne den wäre er ja kein Bauer.

„Kirchliche Güter werden vielfach aus Mitteln der Allgemeinheit saniert, z.B. über das Bundesdenkmalamt. Fast 50% der Denkmalausgaben dienen der Erhaltung kirchlicher Bauten. Die Kirche ist wohlhabend genug, um für den Erhalt ihrer Besitztümer selbst aufzukommen.

Angesichts der Tatsache, dass das Kulturerbe, das Österreich auch als Fremdenverkehrsland auszeichnet, ohne die Kirchen, Klöster und Stifte nicht vorstellbar wäre, ist dieser Punkt besonders verwunderlich; denn allein für die Diözesen der katholischen Kirche, also unter Ausklammerung der gewaltigen baulichen Investitionen der Stifte und Klöster, zeigt sich, dass nur etwas mehr als 5 % der aufgewendeten Bauinvestitionen vom Bundesdenkmalamt beigebracht werden, aber 20 % als Mehrwertsteuer an den Bund zurückfließen.

Den weitaus größten Teil tragen die Diözesen aus den Kirchenbeiträgen, die Orden aus sonstigen Einkünften bzw beide auch aus Spenden. Unerwähnt bleiben die durch die kirchlichen

Bautätigkeiten geschaffenen Arbeitsplätze. Ähnliches gilt für die anderen Kirchen und Religionsgesellschaften.

Offensichtlich stimmt unsere Aussage also.

Hier werden bewusst die Denkmalförderungen von Ländern und Gemeinden verschwiegen, die ein Vielfaches der Bundesförderungen ausmachen. Zusätzlich zu den immer nur kolportierten 7 Mio. vom Bund kommen nachweislich noch 37 Mio. von Ländern und Gemeinden für die Denkmalerhaltung. Zahlreiche Gemeindebudgets und die Bundesländer Wien und OÖ sind hier gar nicht mitgerechnet, weil man aus ihren Budgets nicht erkennt, wer die jeweiligen Förderungen erhält.

Außerdem wird diese Summe immer nur mit den Gesamtbauinvestitionen gegengerechnet – die werden aber nicht nur für denkmalgeschützte Gebäude getätigt. Tatsächlich fällt laut Statistik Austria nur ein kleiner Teil der Gebäude im Eigentum von Religionsgemeinschaften unter Denkmalschutz. Tatsächlich finanziert die öffentliche Hand jeweils ein bis zwei Drittel der religiösen Denkmalförderung. In Einzelfällen gibt es sogar Geld für Kirchenneubauten und die Sanierung nicht denkmalgeschützter Gebäude.

Die Proportionen werden hier nachweislich absichtlich falsch dargestellt. Ein alter Trick: Man gibt nur zu, was man zugeben muss. Über den Rest wird der Mantel des Schweigens gebreitet.

Außerdem ist die Argumentation der Umsatzsteuer absurd. Ich kann doch nicht mit der Umsatzsteuer argumentieren, die ich persönlich bezahle. Jeder Mensch in dem Land zahlt USt. bei jedem Einkauf.

„Die Kirche hat mit dem Kirchenrecht ein eigenes Rechtssystem installiert, einen „Staat im Staat“ und entzieht sich so demokratischen Abläufen sowie einer staatlichen Kontrolle. Beispiel: Installierung einer kircheneigenen Missbrauchskommission anstatt Übergabe der Täter an die Justiz.“ ?

Es steht außer Zweifel, dass strafgesetzwidriges Verhalten vom Staat zu ahnden ist, - und das gilt auch für alle geistlichen wie weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Für diese gibt es zusätzlich innerkirchliches Straf- und Disziplinarrecht.

Die Annahme, dass die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft diesen Grundsatz in Frage stellt, ist falsch. Sie versucht, rasch und unbürokratisch, vor allem auch in bereits verjährten Fällen, finanzielle und therapeutische Hilfen zuzusprechen. Jedem Opfer steht es übrigens frei, Forderungen, welche es gegenüber einem Täter zu

haben glaubt, vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Im Übrigen arbeitet die von der katholischen Kirche initiierte Opferschutzanwaltschaft völlig unabhängig. Weder in der Zusammensetzung noch in der Geschäftsordnung noch in der tatsächlichen Geschäftsführung wird sie kirchlicherseits beeinflusst und kann sie beeinflusst werden.

Dass jede Religionsgesellschaft, also nicht nur die christlichen Kirchen, ein inneres Rechtssystem hat, versteht sich von selbst. Es tritt aber keinesfalls und nirgendwo in Konkurrenz zum staatlichen Rechtssystem. Ebenso wird übersehen, dass sich der Staat sehr wohl vorbehält, bei Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft deren Rechtsgrundlagen dahingehend zu überprüfen, ob diese innere Kirchenverfassung bzw. Verfassung einer Religionsgesellschaft mit dem österreichischen ordre public übereinstimmt.

Die Klasnic-Kommission arbeitet nachweislich nicht unabhängig und ist nachweislich ein Organ der Bischofskonferenz. Ihre Aufgabe ist auch laut Eigenprofil nicht die Aufarbeitung und Aufklärung sondern (symbolische) Entschädigung an die Opfer. Das ist kein Ersatz für eine staatliche Kommission. Ferner ist die Verjährung in den meisten Fällen nur deshalb eingetreten, weil die Kirche die Missbräuche jahrelang erfolgreich vertuschen konnte. De facto war die Vertuschung Teil der Tat und hat nichts mit Verjährung zu tun.

Die Leistung der Klasnic-Kommission ist für die Opfer bei weitem nicht ausreichend. Wir verlangen die Einsetzung einer staatlichen Kommission, um die Fälle wirklich auch aufzuklären. Die Tatsache, dass viele Fälle verjährt sind, darf dem keinen Abbruch tun, v. a. nach Bekanntwerden der Tatsache, dass Akten seit 2001 auf Anweisung von Joseph Ratzinger im Vatikan versteckt werden. Auch Vertuschung ist strafbar.

In Australien wurde eben eine Kommission eingesetzt: <http://www.fr-online.de/politik/landesweite-ermittlungen-australien-untersucht-vertuschung-von-kindesmissbrauch,1472596,22271188.html>

„Die Kirchensteuer ist steuerlich absetzbar, wodurch dem Staat Einnahmen entgehen. Die Administration der Steuereintreibung wird staatlich unterstützt, behördliche Meldedaten werden der Kirche zur Verfügung gestellt.“ ?

Dazu ist festzustellen, dass es in Österreich (im Gegensatz zur

Bundesrepublik Deutschland) keine Kirchensteuer gibt. Der Kirchenbeitrag ist nur bis zu einer bestimmten Höhe, derzeit € 400,-- pro Jahr, steuerlich absetzbar. Dass dadurch dem Staat Steuereinnahmen entgehen, ist richtig, dies wird aber durch die Beschränkung der Höhe der Absetzbarkeit minimiert.

Aber die Kirchenbeiträge kommen den Steuerzahlern wieder durch die zahlreichen Leistungen, die die Kirchen und Religionsgesellschaften etwa im kulturellen *und* im sozialen Sektor bzw. im Bildungswesen (Altersheime, Krankenhäuser, Kindergärten und Schulen etc) mit hohen Eigeninvestitionen erbringen, wieder zugute. Die katholische Kirche kann als einer der größten Arbeitgeber Österreichs dadurch auch sehr viele Arbeitsplätze schaffen und erhalten.

Auch in diesem Punkt gibt es offensichtlich keinen Widerspruch zur Tatsache, dass es sich hier um ein Privileg handelt.

Angesichts der kaum vorhandenen kirchlichen Eigenbeiträge zu den kirchlichen Sozialeinrichtungen und Spitälern ist es nachgerade absurd, einen Zusammenhang zwischen Kirchenbeitrag (oder seiner steuerlichen Absetzbarkeit) und diesen Einrichtungen zu suggerieren. Die katholische Kirche trägt weniger als zwei Prozent des Caritas-Budgets aus eigenen Mitteln – diese machen wiederum knappe zwei Prozent der Kirchenbeiträge eines Jahres aus.

Auf die Frage, dass die Meldeämter angehalten sind, das Religionsbekenntnis von Bürgern zu erfragen und verpflichtet sind, das den Religionsgemeinschaften zu melden, wird gar nicht eingegangen.

„Die neue Spendenabsetzbarkeit kommt vor allem kirchlichen Einrichtungen zugute.“?

Es ist jedem Verein, welcher die Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes erfüllt, unbenommen, um Anerkennung für Spendenabsetzbarkeit bei der zuständigen Finanzbehörde einzukommen.

Den Kirchen und Religionsgesellschaften wird hier offensichtlich vorgeworfen, dass sie eine tatsächlich sehr große Zahl von mildtätigen Einrichtungen führen. Dass sie mit karitativen Werken die Armut im Inland zu lindern versuchen und die österreichische Entwicklungszusammenarbeit in der Dritten Welt mitfinanzieren, und dass sie dafür freiwillige Spenden von spendenwilligen Menschen

erhält, kann wohl sinnvollerweise nicht kritisiert werden. Bei Entfall der entsprechenden kirchlichen Einrichtungen würde die Armut in Österreich und der Dritten Welt größer werden, was in Niemandes Interesse gelegen sein dürfte.

Mit dem gespendeten Geld wird vielfach einfach missioniert.

Die Absetzbarkeit von Spenden ist eines der Instrumente, wie kirchliche Institutionen zu Geld auf Kosten der Allgemeinheit kommen. Mit einem guten Teil dieses Spendengelds werden nicht nur Hilfsprojekte finanziert. So fließen mehr als 28 Prozent der Einnahmen aus der Dreikönigsaktion in den Posten „Kirche im Dienst an den Menschen“. Darunter versteht man explizit Missionierung und die Aufrechterhaltung kirchlicher Infrastruktur in Entwicklungsländern. Viel Geld fließt außerdem in katholische Schulen in diesen Ländern – das ist nicht nur Entwicklungsarbeit sondern erfüllt auch einen Selbstzweck. Man könnte ja auch mithelfen, nichtkonfessionelle Schulen aufzubauen. Christliche Hilfsprojekte werden in Empfängerländern häufig auch kritisch gesehen, wenn sie keine explizite Missionierungsfunktion haben (wie es auf die meisten Projekte zutrifft, die die katholische Kirche fördert). Die Botschaft laute, sagen kritische Medien: Die Christen haben das Geld und zeigen dir, wie du zu leben hast. Konkrete Hilfe und religiöse Werbung lassen sich also nicht so klar trennen, wie das hier dargestellt wird – auch wenn das möglicherweise nicht beabsichtigt ist. Hier wäre es wünschenswert, wenn es mehr Trägerorganisationen gäbe, die nach außen hin völlig religiös neutral auftreten könnten.

„Der ORF ist per Vertrag gezwungen, ausführliche Religionssendungen auszustrahlen. Diese kostenlosen und vielfach vatikannahen Belangsendungen spiegeln schon lange nicht mehr die Interessen der österreichischen Bevölkerung wider.“ ?

Es gibt keinen Vertrag zwischen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder einer einzelnen Kirche oder Religionsgemeinschaft einerseits und dem ORF andererseits, welche den ORF zwingt, ausführliche Religionssendungen auszustrahlen.

Dass im ORF-Gesetz eine Bestimmung über eine ausgewogene Berichterstattung und eine angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften enthalten ist, ist korrekt. Dieses Gesetz ist aber wie jedes andere österreichische Gesetz demokratisch legitimiert vom Österreichischen Nationalrat als gesetzgebender Körperschaft beschlossen worden.

Selbstverständlich sind die Privilegien legal! Unsere Kritik richtet sich ja gerade gegen die gesetzliche Fixierung der Sonderrechte.

„Kirchliche Einrichtungen greifen in großer Zahl auf Zivildienere zu, die hauptsächlich vom Staat bezahlt werden. Die Kirche schmückt sich dann mit “ihrem” sozialen Engagement.“

Die Zuteilung von Zivildienern wird, unbeeinflusst von den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, seitens der dafür zuständigen staatlichen Administration vorgenommen. Der *Vorwurf*, dass sie eine große Reihe von mildtätigen und gemeinnützigen Einrichtungen, denen auch Zivildienere zugewiesen werden, führt, wurde schon bei der Spendenabsetzbarkeit behandelt. Die Abschaffung der Einrichtungen würde die Armut und *sonst* fehlende Betreuung von Alten und Kranken in Österreich fördern.

Sehr viele Zivildienere werden auch in kirchlichen Einrichtungen für niedere Verwaltungstätigkeiten eingesetzt. Alleine die Tatsache, dass nicht einmal die Religionsgemeinschaften bereit sind ihre Mitarbeiter anständig zu entlohnen, sondern gerne auf Arbeitspflichtige zurückgreifen, spricht Bände.

Das relativiert natürlich das Argument, diese Einrichtungen seien um so viel kostengünstiger.

„Die Kirche erhält als Großgrundbesitzer Millionen Euro an EU-Agrarförderungen. Hier sollte eine Obergrenze gelten.“

Die katholische Kirche ist hinsichtlich ihres Agrarlandeigentums wie jeder andere Grundeigentümer gestellt. Die Forderung, eine Obergrenze für die Kirche bei Agrarförderungen einzuziehen - und zwar für die Kirche allein - würde dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsprinzip fundamental widersprechen. Eine solche verfassungswidrige Forderung, die eine diskriminierende Behandlung einzelner Rechtsträger in Österreich beinhaltet, und zwar nicht nur gemäß der österreichischen Rechtsordnung, sondern auch der Rechtsordnung der Europäischen Union, ist für ein Volksbegehren in Österreich erst- und einmalig.

Niemand sagt, dass diese Obergrenze nur für kirchliche Einrichtungen gelten sollte.

„Konkordat: Der Austrofaschist Engelbert Dollfuß hat 1933 einen

speziellen Vertrag, das Konkordat, mit dem Vatikan abgeschlossen, welcher in Österreich Verfassungsrang genießt. Dieses Konkordat ist ein Quasi-„Staatsvertrag“ zwischen dem Vatikanstaat und Österreich, der die Autonomie Österreichs in kirchlichen Belangen stark einschränkt und der Kirche in Österreich eine privilegierte, öffentlich-rechtliche Stellung gesetzlich (teilweise im Verfassungsrang) zuerkennt.“

Das Konkordat ist zwischen dem Heiligen Stuhl als dem einen und der Republik Österreich als dem anderen Völkerrechtssubjekt abgeschlossen. Die Verhandlungen über das Konkordat haben zwischen 1929 und 1932 stattgefunden. Die Unterzeichnung hat sich durch die innerstaatlichen Vorgänge in Österreich verzögert und wurde daher erst am 5.6.1933 vorgenommen. Diese historische Sicht wurde seitens der Republik Österreich auch 1960 in der Zweiten Republik anerkannt und das Konkordat in einer Übereinstimmung aller gesellschaftlichen Kräfte, ergänzt durch den Vermögensvertrag 1960 und den Schulvertrag 1962, von Seiten der Republik Österreich bekräftigt.

Dass das Konkordat Verfassungsrang genießt, ist allerdings eine rechtliche Fehlannahme. Das Konkordat steht in Österreich als gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz vom Nationalrat zu beschließender völkerrechtlicher Vertrag im innerstaatlichen Bereich auf einfachgesetzlicher Stufe. Dass die öffentlich-rechtliche Stellung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Verfassungsrang geregelt ist, entspricht den Bestimmungen des Protestantengesetzes 1961, aber nicht den Bestimmungen des Konkordates 1933/34.

Die Bestimmungen des Vertragswerkes regeln die Beziehungen in äußeren Angelegenheiten einerseits und in gemischten Angelegenheiten andererseits, die Autonomie Österreichs wird in den äußeren Angelegenheiten überhaupt nicht beschränkt. Die Verfasser des Textes des *Antikirchenvolksbegehrens* gehen leider nicht darauf ein, dass aufgrund des Prinzips der Parität die Regelungen des Konkordats auch für alle anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gelten (Protestantengesetz, Orthodoxen-Gesetz, Israelitengesetz, Islamgesetz).

Das ist ein langer deskriptiver Absatz, der kein einziges Gegenargument zur aufgeworfenen Problematik enthält.

Tatsache ist, dass die Verhandlungen zum Konkordat eben nicht nur von 1929 bis 1932 stattfanden sondern munter nach der Ausschaltung des Nationalrats durch Engelbert Dollfuß weitergingen. Tatsächlich lieferten sich 1933 Adolf Hitler und Engelbert Dollfuß einen Wettlauf, wer als erster faschistischer Vertreter im deutschsprachigen Raum die Anerkennung des Heiligen Stuhl bekommen würde. Zahlreiche, z.T. aus kirchlicher Sicht vorteilhafte wie auch einige nachteilbesetzte, Bestimmungen stammen aus dieser Zeit. Auch hier wird wieder absichtlich Unangenehmes verschwiegen.

Es gelten auch nicht alle Regelungen des Konkordats für alle Religionsgemeinschaften – z. B. das eingeschränkte Vetorecht der Bundesregierung bei Bischofsneubesetzungen (schon mangels der Position eines Bischofs). Zahlreiche Bestimmungen in diesem Vertrag sind sehr spezifisch katholisch. Außerdem sehen einzelne Gesetze wie das Islamgesetz eigene Regelungen vor, so dass eine Vergleichbarkeit mit dem Konkordat juristisch wie historisch wenig sinnvoll erscheint.

Dann gibt es noch bis heute gültige Bestimmungen, an die sich die katholische Kirche offenbar ungern erinnert:

„Die Diözesanordinarien werden Geistliche, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind (Artikel XX), nur mit Zustimmung der Bundesregierung im öffentlichen kirchlichen Dienste anstellen oder wiederanstellen.“

Darum kümmert man sich offenbar ungern.

Zusammenfassung:

Ein Volksbegehren, das so viele gravierende rechtliche Fehler enthält, ist bis heute noch nicht vorgelegt worden. Auffällig bleibt insbesondere, dass in vielen Belangen alle anderen kirchlichen und religionsgesellschaftlichen Einrichtungen (seien sie gesetzlich anerkannt oder als religiöse Bekenntnisgemeinschaften registriert) übergangen werden.

Zusammenfassung aus Sicht des Volksbegehrens:

Eine Argumentation gegen ein Volksbegehren, die so viele gravierende rechtliche und historische Fehler enthält und derart mit Halb- und Viertelwahrheiten aufwartet, ist bis heute nicht vorgelegt worden. Auffällig bleibt insbesondere, dass in allen Belangen die tatsächlichen Forderungen des Volksbegehrens übergangen werden.

Für die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes:

- 1. Zur Abschaffung kirchlicher Privilegien*
- 2. Für eine klare Trennung von Kirche und Staat*
- 3. Für die Streichung gigantischer Subventionen an die Kirche*

Für ein Bundesgesetz zur Aufklärung kirchlicher Missbrauchs- und Gewaltverbrechen

*Auf diese Punkte wird gar nicht eingegangen. Dabei sollten die Autoren wissen, dass diese der **eigentliche Inhalt** des Volksbegehrens sind.*

Es gibt also keine Fehler und schon gar keine gravierenden. Vielmehr haben wir erstmalig aufgezeigt, auf wie vielen Ebenen und in welchem Ausmaß Glaubensgemeinschaften im Allgemeinen und die katholische Kirche im Besonderen Privilegien genießen, die abgeschafft gehören.

Dieser Text wurde auf Grundlage eines ausführlichen Papiers von Dr. Walter Hagel von Dr. Raoul Kneucker und Dr. Christine Mann bearbeitet und von der Ökumenischen Rechtskommission verabschiedet.

Die Antworten wurden von Christoph Baumgarten, Christian Fiala und Niko Alm verfasst.